



Aktenzeichen 1362.1-4/1-3
Fürth, 27. Dezember 2024

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) Änderung

Der Bundespräsident hat mit Anordnungen vom 27. Dezember 2024 den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst (BGBl. 2024 I Nr. 434) und als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23. Februar 2025 festgesetzt (BGBl. 2024 I Nr. 435).

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 Nr. I 436) ausgewählte Fristen des Bundeswahlgesetzes abgekürzt.

Folgende Abschnitte meiner Bekanntmachung vom 2. September 2024 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 37/2024), zuletzt geändert durch meine Bekanntmachung vom 20. September 2024 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 39/2024), sind daher wie folgt neu zu fassen:

4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 7. Januar 2025 (47. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des

Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Briefanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/>

5 Landeslisten

Die Landeslisten sind beim Landeswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften des Landeswahlleiters für den Freistaat Bayern lauten wie folgt:

Briefanschrift

Landeswahlleiter
Bayerisches Landesamt für Statistik
90725 Fürth

Haus- und Paketanschrift

Landeswahlleiter
Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Straße 95
90762 Fürth

5.2 Zurücknahme und Änderung von Landeslisten, Beseitigung von Mängeln

Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Eine von mindestens 2 000 Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner

durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr**, kann eine Landesliste nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Landesliste ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Landeswahlleiter sind etwaige Mängel in der Landesliste durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 BWG).

6 Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind beim jeweiligen Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den entsprechenden Wahlkreis werden im jeweiligen Regierungsamtsblatt der örtlich zuständigen Regierung veröffentlicht. Zusätzlich könne diese auch unter www.statistik.bayern.de/wahlen/kreiswahlleiter eingesehen werden.

6.2 Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung

zung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Im Übrigen bleibt die Bekanntmachung vom 2. September 2024 geändert durch die Bekanntmachung vom 20. September 2024 bestehen. Eine bereinigte Fassung der Bekanntmachung wird im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.statistik.bayern.de/wahlen/bundestagswahlen zur Verfügung gestellt.

gez.
Dr. Gößl
Landeswahlleiter